

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0417-I/A/15/2015

Wien, am 9. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7316/J der Abgeordneten Dr. Marcus Franz, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

- *Sind Ihnen und Ihrem Ressort der Skandal und die Videos um den Handel mit Teilen von abgetriebenen Embryonen durch die PPFA bekannt?*

Der anfragengegenständliche Sachverhalt war mir und meinem Ressort bislang nicht bekannt.

**Frage 2:**

- *Art 12 RL 2004/23/EG lautet "Die Mitgliedstaaten streben danach, sicherzustellen, dass die Beschaffung von Geweben und Zellen als solche auf nichtkommerzieller Grundlage erfolgt."  
Wie beugt Ihr Ressort einer gewinnbringenden Verwertung von Körpern, Körperteilen, Gewebe und Zellen abgetriebener Embryonen und Föten vor?*

Die Richtlinie 2004/23/EG regelt die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Zellen und Gewebe, wenn diese zur (therapeutischen) Anwendung am Menschen bestimmt sind. Die Verwendung menschlicher Zellen und Gewebe zu Forschungszwecken ist hingegen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht erfasst. Demgemäß ist auch der Anwendungsbereich des diese Richtlinie umsetzenden Gewebesicherheitsgesetzes festgelegt.

Darüber hinaus befasst sich Art 12 letzter Absatz der genannten Richtlinie mit der Frage der Beschaffung (das bedeutet den Prozess, durch den Gewebe und Zellen verfügbar gemacht werden, die Mitgliedstaaten werden ermuntert anzustreben, dass diese auf nichtkommerzieller Grundlage erfolgt) und nicht mit der Frage einer gewinnbringenden Verwertung.

**Frage 3:**

- *Die obgenannte Richtlinie fordert in Artikel 13 die Einholung einer Einwilligung von Spendern vor Freigabe einer Gewebespende. Wird eine solche Einwilligung auch von Patientinnen eines Schwangerschaftsabbruches gegeben für den Fall der Verwertung ihres abgetriebenen Embryos bzw. Fötus?*
  - a. *wenn nein, warum nicht?*
  - b. *wenn ja, wie und durch wen wird dies kontrolliert und wie oft wurde eingewilligt?*

Wie oben ausgeführt, ist die Richtlinie 2004/23/EG hier nicht anwendbar. Das Bundesministerium für Gesundheit geht jedoch davon aus, dass auch die Verwendung von Geweben und Zellen von Embryonen bzw. Föten für Forschungszwecke der Zustimmung der Patientin bei einem Schwangerschaftsabbruch bedürfte.

**Frage 4:**

- *Ist Ihrem Ressort bekannt, ob und wenn ja, in welchem Umfang abgetriebene Embryonen und Föten von österreichischen Ärzten und Krankenanstalten weitergegeben und/oder verwendet werden?*
  - a. *wenn ja, wie wird sichergestellt, dass es sich hier um keine gewinnbringenden oder illegale Geschäfte handelt?*

Nein.

**Fragen 5 und 6:**

- *Liegen Ihrem Ressort valide Zahlen bzgl. durchgeführter Schwangerschaftsabbrüche in Österreich und nachträglicher Verwertung bzw. Vernichtung von Embryonen vor?*
  - a. *wenn ja, wie viele Fälle von Verwertung der abgetriebenen Embryonen und Föten gibt es?*
  - b. *wenn nein, wie kann Ihr Ressort ohne Vorliegen solcher Zahlen einen gesetzmäßigen Umgang mit abgetriebenen Embryonen und Föten überwachen?*
- *Sind Ihnen oder Ihrem Ressort Fälle von illegalen Schwangerschaftsabbrüchen nach der 12. Schwangerschaftswoche bekannt?*
  - a. *wenn ja, wie viele?*
  - b. *wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis wurden diese verfolgt?*
  - c. *wie, wenn nicht durch Meldung eines Beteiligten wird/wurde/würde so ein Verstoß bekannt?*

Nein, eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

**Frage 7:**

- *Im Zwischenbericht zum Aktionsplan Frauengesundheit, entstanden in Zusammenarbeit Ihres Ressorts mit dem BMFJ, wird im Wirkungsziel 13 "Reproduktive Gesundheit fördern" vielfach von psychischer Beratung und Betreuung gesprochen.  
Beinhaltet eine verpflichtende medizinische Aufklärung vor Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches die Information von Patientinnen über den Umgang mit den abgetriebenen Embryonen und Föten und der potentiellen Verwertung derselben, insbesondere im Hinblick auf mögliche psychologische Folgen?*
- a. *wenn nein, warum nicht?*
  - b. *wenn ja, wie sorgt Ihr Ressort dafür, dass dieser umfassenden Aufklärungspflicht nachgekommen wird bzw. welche Pläne gibt es in Zukunft, dafür zu sorgen?*

Aus fachlicher Sicht hat eine ärztliche Beratung vor Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs alle erheblichen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff zu umfassen. Insbesondere ist eine Aufklärung über Art und Ausmaß des Eingriffs sowie über die Methode der Durchführung erforderlich. Weiters muss auch eine geeignete Information über die Wahrscheinlichkeit des Auftretens möglicher Komplikationen während und eventueller Folgen nach dem Eingriff durchgeführt werden.

Darüber hinaus verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 3.

**Frage 8:**

- *Warum werden abgetriebene Embryonen und Föten nicht verpflichtend wie tot geborene Kinder bestattet, insbesondere im Hinblick auf Vorbeugung des illegalen Handels mit Embryonen und Föten bzw. auch auf mögliche psychische Aspekte (z.B. nachträgliche Aufarbeitung, Möglichkeit von Trauerarbeit, etc.)?*

Angelegenheiten des „Leichen- und Bestattungswesens“ fallen in Gesetzgebung und Vollziehung in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	Cf6ZsgfLkRaUZxV776/AB,XXV,GP,Andreas,hamst,er,ms,53NYBbFDeEttWn7R tRae7Z3rbk91/HtD68e7Nwdy35/A1fQy/+vzysSHmMRzjar3WIr7uHykTPF+WAOqRZ gAAa1EvnFioIFmaSXAIE4sJM6SylS64BxgiddFckaWHUfppVUDewq3aoAZrc/CH8 EFwy2aUxRXOSiu7XsfwDw2m5ZIRZ2lqes4q6pe0D9TcTz/CvJ/sVnjdY1kaAVxsMf hzxaT/YjivLfTau2fvhdUNKM6UK60UMx8EYe91ASWlzQteeMa+z80yTkd/rw/5eko ovKtFdtYTy3r8qL0Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-09T09:04:42+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	